4901 Bibl.Mont

<366270661900 10 S

<366270661900 10

FT Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlung
über die
Beschäftigungs-Anstalt
des königlichen
Armeninstitutes in München.

Eröffnet den 1sten July 1804
für
arbeitsuchende Arme.

Herausgegeben
von
Mathias Anders,
königl. baierschem Armeninstituts-Sekretär.

München 1806,
gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Glücklich die Staaten, in denen wohlgeordnete Erziehungs- und Industrieanstalten blühen! Denn nur durch sie werden gute und arbeitsame Menschen herangezogen, der schändliche Müßiggang und Bettel in seinem Keime erstickt, die Gewerbsamkeit befördert, und so der Wohlstand einer Nazion begründet, und erhöht.

Oeffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten (auf einen Punkt conzentrirt) müssen nur dann erst wohlthätig wirken, wenn ent-

weders gänzliche Arbeitsunvermögenheit bey einem Gemeindegliede eintritt, oder dasselbe sich wegen vielen Kindern, oder körperlichen Gebrechen nicht so viel zu verdienen vermag, als es zu seinem oder seiner Familie kärglichen Lebensunterhalte nöthig hat.

Jedes Individuum, jung oder alt, ist verbunden, nach Kräften zu arbeiten, und sich hiemit zu nähren, und der Staat oder die hierin schon bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten müssen vor allem dafür sorgen, daß der Arbeitsfähige beschäftiget, und der Lehrling bald zur lohnenden Arbeit befähiget werde, weil dadurch schon im ersten Augenblicke der Verarmung vorgebeugt, und der Armenfond für die Zukunft von der Ernährungssorge solcher Menschen entlediget; Gewohnheitsbettlern aber die Zeit benommen wird, wegen möglichst-nöthiger Anstrengung ihrer Krafte zur Arbeit, dem Bettel nicht mehr nachziehen zu können, der gerade bey Arbeitsmangel troz der ergiebigsten Almosenbe-

züge

züge für Nichtsthun, noch mehr genähret würde.

Um aber allen Arbeitsuchenden und allen denjenigen, welche theils von königl. Polizeydirection, theils von dem Armeninstitute zur Arbeit in ein Beschäftigungshaus gewiesen werden, ununterbrochenen Arbeitsverdienst (besonders für das zahlreiche weibl. Geschlecht) zu verschaffen, ist jährlich eine Summe Geldes zum Materialankaufe und zur Bezahlung der Arbeitslöhnungen nöthig, wenn es vorzüglich an mehreren Fabriken in einer Stadt, oder auf dem Lande mangelt, und möchte wohl diese nicht für eine Armenkasse zu drückend seyn?

Es ist wahr, daß für so eine Anstalt, vorzüglich in den ersten Jahren, eine der Population und den Verhältnissen einer Stadt jederzeit angemessene Auslage erforderlich seyn dürfte. Allein entsteht nicht dadurch der erste und wesentlich nützlichste Vortheil für die Gemeinde

und

und für die Wohlthätigkeitsanstalt selbst, bringt sie nicht Früchte mit jedem nachkommenden Jahre in Rücksicht besserer Menschen und zweckmäßigerer Almosen-Verreichnisse, und geben die Beschäftigungsanstalten nicht durch ihre Productenabgabe für Arme ihre Vorschüsse größtentheils wieder zurück? — Wo in Ermanglung derselben der Hülfsbedürftige keineswegs mehr nach Nothdurft unterstützt werden könnte, weil die zahlreichsten ersten zwey Classen der ganz- und noch zum Theil arbeitsfähigen Menschen den Armenfond für Nichtsthun aufzehren, und deßohngeachtet dem Bettel nachziehen würden, indem man ihnen das nicht zu geben vermöchte, was sie alle für den ganzen Tag nöthig hätten; gesetzt auch, der Armenfond wäre so reich dotieret, daß er jeden Bettler, ohne ihm eine Arbeit verreichen zu dürfen, erhalten könnte. Welch traurige Folgen! —

Die Zahl der Bettler würde immer zahlreicher werden, der Familienvater aus

dem Mittelstande würde sich bald selbst zum Armen, ja sogar zum Hülfsbedürftigsten herabhausen, weil ihm eine anständige Versorgung oder doch der hinreichende Unterhalt ganz unbekümmert zu Theil würde; Alles würde faul, und Niemand arbeitsam seyn, noch weniger werden wollen: und welch schreckliche Folgen möchte dieses für die Jugend haben, wenn ihr nöthigster Unterricht und ihre Bildung vernachläßiget würden, oder gar derselben zur Schande gereichten.

Ich will mich hier nicht zu lange aufhalten, sondern mich blos auf die Werke des Grafen v. Spauers über die Pflichten des Staates, dann jene der Hamburger Arbeitsanstalten u. dgl. beziehen, und man wird sich über die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit solcher Anstalten zur Genüge überzeugen.

Je mehr Arbeitsanstalten kosten, desto weniger kostet der Unterhalt der Armen,

weil der Arme dort für seine Arbeit beloh- net, der Hülfsbedürftige hingegen nur allein mit einem verhältnißmäßigen Almosen un- terstützet werden darf.

Der erste giebt seine Belohnung durch Veredlung des ihm anvertrauten Gutes wieder zurück, der letzte zehrt es auf, ohne hiefür einen Ersatz zu leisten, und aus die- sem Grunde muß der Arbeitsfähigschei- nende vorzüglich in seinem Fleiße geprüfet, die Jugend zur Arbeit abgerichtet, und ge- bildet werden, damit selbe, so lange es im- mer möglich ist, durch Arbeitsverdienst er- halten, sofort der Last der Armenanstalt ent- zogen werde, wodurchdie Folge zeigen wird, daß man bald mehrere Arbeiter als Almo- sengenießer zählen kann. Hamburg brachte seine Armenanzahl von beyläufig 2400 Men- schen in einigen Jahren auf 800 herab; dagegen wuchs aber die Zahl der Arbeiten- den, und jene der Bettelnden schwand allmählig dahin, als es zu den freyen In-

dustrie-Anstalten zugleich noch ein Zwangs-Arbeitshaus für incorrigible Menschen stellte, welche für eine ehrenvolle Selbsterhaltung nicht mehr empfänglich gemacht werden konnten.

Was München betrifft, so eiferte die Beschäftigungshaus-Commission, ihrem schmeichelhaften Auftrage gemäß in die Wette, eine Local-Industrieanstalt zu gründen, und ihre Bemühung wurde mit wenigen Kosten unter den widrigsten Schicksalen zu Stande gebracht. Eine Anzahl von mehr als 400 Personen nähren sich mit ihren Kindern in und außer dem Hause; sie möge noch volkreicher werden! Fremde und Eingebohrne, welche sich hievon überzeugten, würdigten unsere Anstalt ihres lebhaftesten Beyfalls, dem jetzt jene zu folgen scheinen, welche anfangs glaubten, daß ihr Interesse hiedurch zu leiden habe, oder sich die Sache aus dunkeln Begriffen und unbelehrbarem Eigensinne mehr schädlich als nützlich vorstellten. —

Gott

Gott segne unsern großmächtigsten König, den Beförderer dieser Anstalt! Er segne Caroline, unsre allergnädigste Königin, die liebenswürdigste Freundin der Jugend, die Wohlthäterin wahrhaft leidender Menschheit!

Er segne die ganze königliche Familie und Jeden, der zu diesem Unternehmen bisher freundschaftlich die Hand both!

Freywillige

Beschäftigungs-Anstalt für Arme in München.

Zur Besorgung der freywilligen Arbeitsanstalt in München ist eine besondere Commission niedergesetzt, welche aus einem Assessor des Armeninstituts, und dem dasigen Secretär besteht; der erste besorgt die Cassasachen und den Materialankauf, der zweyte die Leitung des Ganzen. Beyde beziehen keinen Sold, nur ist Letzterem freye Wohnung, Holz, und Licht wegen beständig nöthiger Gegenwart im Hause genehmiget.

Das Dienstpersonale besteht:

1) in einem Rechnungsführer,

2) einem Materialverwalter,

3) einem Spinnschreiber,

4) einem Kunstweber,

5) zwey Spinnmeistern für die feine, und grobe Schaafwolle,

6) in einer Spinnmeisterinn für die Flachs- Hanf- Werg- und Baumwollgespinnste.

7) in einem Hausmeister.

Und da der Holzverkauf für Arme im Jahr 1806 dem Beschäftigungshause gleichfalls übertragen worden ist, so wurde von Seite königl. Armeninstituts-Commission ein besonderes Individuum hiezu ernannt.

Alle diese Individuen beziehen ihren Gehalt aus der Cassa des Beschäftigungshauses, welcher des Jahres nicht auf 2000 Gulden zu stehen kömmt.

Den

Fond der Beschäftigungs-Anstalt

betreffend.

Der Fond dieser Anstalt besteht:

a) in einem jährlich festgesetzten Zuschuße des Armeninstituts pr. 10,000 fl. als ⅑tel seiner Einkünfte,

b) in dem Surrogate eines von den Zünften der bürgerl. Tuchmacher, Loderer, Strumpfwürker, und Stricker, sowohl von hier als der Entfernung, dann sonstigen Privaten über den bestimmten Arbeitslohn, zum Haus noch besonders zu verreichenden sehr mäßigen Surplus,

c) in dem Verkaufe der selbstigen Fabricate.

Was den Zuschuß obiger Summe aus dem Armenfonde betrifft, dieser wird in monatlichen Raten erholet, hievon sämmtliche Regieköſten, die Hausreparationen, die Arbeitslöhnungen u. dgl. beſtritten, dagegen wird aber zum erſten Vortheil der Armenpflege aller Bedarf an Tüchern, wollenen Bettdecken, und Leinenzeug zum Behuf des Armen-Monturweſens **ohne Proviſion und Bezahlung** geliefert, ſohin blos mittels Gegenſcheinen abgerechnet, und die Koſten in der Montursrechnung in Ausgabe, in der Beſchäftigungshaus-Rechnung aber in Einnahme geſtellet, welche Monturs-Verwaltung auch den Bedarf derley Stücke zu dem Verſorgungshaus, und in die Lazarethe am Gaſteige, und Schwabing von dem Beſchäftigungshauſe abnimmt.

Daß dieſe Rubrike des Monturweſens für eine Anzahl von 17 bis 1800 Menſchen jährlich eine namhafte Summe ausmacht, mag wohl keinem Zweifel unterliegen, ohngeachtet das Beſchäftigungshaus alle derley Producte ohne mercantiliſchen Gewinn dahin abgiebt, ſondern blos die Beſchäftigung der arbeitsfähigen Menſchen-Klaſſe als den weſentlichſten Nutzen für die Armenanſtalt zum Haupt-Augenmerke nimmt.

Der

Der 2te Vortheil besteht in dem Surrogate des Surplus der Zünfte, welches eigentlich die Reparaturen der Maschinen, und die von Jahr zu Jahr nöthige Anschaffung der Werkzeuge auswirft, sohin keinen weitern Aufwand für selbe mehr erfoderlich macht, wie in der Folge das Weitere erkläret werden wird.

Den 3ten Vortheil enthält der Verkauf der veredelten Leinenproducte an Gebild- Tischzeug, und der Leinwand verschiedener Gattung, wodurch dem Hanse wieder ein Ersatz geleistet wird. Daß aber auch damit kein mercantilischer Gewinn erzwungen werden könne, kann, und darf auch nicht die Absicht einer Beschäftigungsanstalt für Arme seyn, indem sie nur die Arbeitsamkeit zu befördern, und fruchtlose Almosen-Verreichnisse aus dem Armenfonde für Nichtsthun zu vermeiden hat; sie muß vielmehr dem Arbeitsfähigen eine augenscheinliche Hoffnung zu seinem täglich sich mehrenkönnenden Arbeitsverdienste geben, der blos von seinem Fleiße abhänget, weshalb nicht ohne besondere Gründe über jede Gattung der Bearbeitung des Materials Tariffen entworfen wurden, wodurch dem Arbeitslustigen die Grade seiner Vervollkommnung, und die hiemit verbundene Erhöhung seiner Belohnungen immerhin vor Augen liegen.

Der eigentliche Nachtheil, welcher einem Armen = Beschäftigungshause zugehen kann, ist dieser, welcher durch Abrichtung der Kinder, oder auch erwachsener Personen entsteht, von denen auf einige Zeit keine reine Arbeit zu erwarten ist, wodurch also vieles Material zu Grunde geht, bis sie tauglich sind. Allein dieses ist unvermeidlich für die Anstalt, da das fremde Material, welches nach der Angabe der Zünfte und Privaten bearbeitet werden muß, keinem Lehrlinge anvertraut werden darf, wenn die Zufriedenheit der ersten (welche eigentlich die große Fabrike eines Landes unter sich bilden), und jene der Privaten erzielet, sofort der Credit derselben beständig erhalten, ja sogar vermehrt werden soll.

Am meisten aber muß der Armenfond dadurch gewinnen, wenn die Beschäftigungsanstalt zur Grundlage in den Almosen = oder sonstigen Unterstützungsgesuchen der Armen genommen, sofort die Wohlthätigkeitsanstalt erst auf die Grundfeste der Beschäftigungs = Anstalt gestellet wird: denn muß nicht vorher der vermeintliche Arme in einem Beschäftigungshause rücksichtlich seiner Arbeitsfähigkeit und allenfalsigen Verdienstesvermögenheit geprüfet, und müssen nicht Kinder schon von Jugend auf zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden?

Diese Fragen sind schon lange als richtig anerkannt; sie bedürfen keiner weitern Beweise, weil hieraus nicht nur der moralische, sondern auch der physische Nutzen für den Staat, und für die Menschheit fließet, welcher Nutzen sich eben so gut über ein Armeninstitut verbreitet, weil es erst dadurch in den Stand gesetzt wird, den ganzen Unterhalt des Armen, oder nur einen Beytrag für selben mit Zuverläßigkeit bestimmen zu können, den der verstellte, arbeitsscheue Bettler für Nichtsthun mit noch größern Kosten aufzehren würde.

Alle Jahre wird eine Hauptabrechnung über Geld und Material geführt, die Verwendung ausgewiesen, und der Lager- und Cassezustand dem Armeninstitute zur Einsicht und Beurtheilung übergeben, sofort erwartet, in welchen Zweigen noch allenfals eine Verbesserung oder Abänderung zu machen sey.

Siehe Anlage des Cassa-Manuals sub lit. A.

Was nun die Gegenstände des Beschäftigungshauses am Anger betrifft, sind folgende.

Erste Abtheilung.

§. 1.

Schulunterricht der Kinder.

§. 2.

Betheiligung derselben mit ruuforsdischer Suppe, und Brod unentgeldlich.

§. 3.

Prämien an Kleidung oder auch im Gelde zur Arbeitsermunterung für Kinder.

Anmerkung. Alte und Gebrechliche, welche ohnehin schon einen Almosen-Beytrag beziehen, werden durch die Abtheilungs-Commissarien auf Almosen-Zulagen, Kleidnng und Bettzeug begutachtet und von dem Armeninstitut betheiligt.

§. 4.

Verreichung nöthiger Medicamente an Kranke unentgeldlich, jedoch wird getrachtet, daß selbe bald möglichst in Hospitäler untergebracht werden. —

§. 5.

Unterstützung der Lehrlinge auf einige Zeit, bis sie sich selbst ihr Brod verdienen können.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

§. 6.

Arbeitsverdienst der Armen durch fremdes Material.

§. 7.

Arbeitsverdienst der Armen durch selbstige Fabricate.

Erste

Erste Abtheilung.

§. 1.

Den Schulunterricht der Kinder betreffend.

Wie nothwendig die Erziehung armer, meistentheils verwahrloster Kinder sey, bedarf gewiß keiner nähern Beweise; jedoch mußte man suchen, die wohlfeilsten und doch zweckmäßigsten Mittel auszuforschen, durch welche die Verbindung des Schulunterrichts für arme Kinder mit der Beschäftigungsanstalt erzweckt werden konnte.

Man benahm sich daher mit dem rühmlichst bestehenden hohen General- Schul- und Studiendirectorium über die deshalb zu ergreifenden Mittel, und die Sache gedieh zum beiderseitigen Vortheile dahin, daß diese hohe Stelle mehrere dunkle Winkelwerke des Klosters am Anger in acht neue helle Lehrzimmer umschaffen ließ, wozu noch vier Wohnzimmer für vier ledige Lehre-

rinnen

rinnen hergerichtet wurden, für deren Beheitzung das Beschäftigungshaus von seinen Gefällen sorget.

Dagegen werden alle Kinder der Armen mit jenen der Bemittelten unentgeldlich in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. unterrichtet, wodurch einestheils die Jugend gebildet, anderntheils schon frühzeitig zur Arbeitsamkeit geführt, der Armenfond aber in der Art geschont wird, keine Besoldungen an Lehrer, und Lehrerinnen verreichen zu dürfen, die er außerdem vor allem verreichen müßte.

Verfahrungsart bey dem Schulbesuche armer Kinder.

Alle Kinder der im Almosen stehenden Individuen, sie mögen ehlich oder unehlich erzeugt seyn, müssen in die Schule gehen, und damit dieses richtig geschah, wurde eine Generalrevüe unter den Almosen = Genießenden angestellt, die Kinder beschrieben, und durch die Hrn. Schul-Inspectoren in Classen getheilet, dann in die betreffenden Schulen mit dem Anfange derselben

ein=

eingeschrieben; ein gleiches geschieht wieder bey Einrückung eines Armen in das Almosen.

Allen Armen mußte daher bey Verlust des Almosens eingeschärft werden, ihre Kinder fleißig dahin zu schicken, und es gab wirklich Fälle, daß manche wegen Saumseligkeit ihrer Kinder mit dem Verluste des Almosens so lange belegt werden mußten, bis sie dieselben wieder in der Schule stellten.

Beyde Stellen wachen daher auf das sorgfältigste für den richtigen Schulbesuch. Sie suchen denselben von Zeit zu Zeit durch Belohnungen und Lobeserhebungen in ihren Obliegenheiten anzueifern, und reichen ihnen nach vollendetem Schuljahre öffentlich Geschenke, wozu das Armeninstitut bey dieser Gelegenheit auch die nöthigen Kleidungsstücke für diese Kinder verfertigen läßt, und sie, zu desto größerer Aneiferung, zu gleicher Zeit unter sie vertheilt.

Anmerk. Daß es ungleich vortheilhafter, und nützlicher sey, wenn die Kinder der Arbeitsleute in eben dem Orte, wo sie den Schul-Unterricht unentgeldlich genießen, auch nach demselben beschäftiget werden können, als wenn sie nach den Schulstunden wieder nach Hause gehen, und zu viele Zeit mit Herumlaufen

laufen auf den Gassen verlieren, hat bereits eine mehrjährige Erfahrung gelehrt; nur müssen solchen Kindern auch einige Erholungsstunden zu Mittags und Abends gegönnet werden.

§. 2.

Suppe, und Brod der Armen.

Nachdem man zum Grundsatze angenommen hat, daß jedem Arbeitenden, besonders aber Kindern, welche sich bey möglichster Anstrengung und Fleiß des Tages nicht 10 — 12 Kr. verdienen können, alle Morgen früh um 8 Uhr ein Stück Brod, Mittags um 11 Uhr aber eine Portion rumfordischer Suppe unentgeldlich gereicht werden soll, so wurde mit Entstehung des Beschäftigungshauses auch die tägliche Brod- und Suppenvertheilung eingeführt. Man konnte bey dem Brod um so leichter die Vertheilung geschehen lassen, als dasselbe von den hiesigen Bäckern und Müllern jede Woche dreymal unentgeldlich hergegeben, und durch 2 besonders hiezu bestellte Arme aus dem Beschäftigungshause zusammen getragen wird.

Jeder dieser Träger hat einen ovalen Korb mit einem Schilde versehen, worauf geschrieben

steht: **Brodsammlung für Arme**, damit kein Unterschleif geschehen kann, für welche Bemühung denselben wochentlich 1 fl. im Gelde als Almosen, und an den Sammlungstagen noch obendrein pr. Tag jedem 4 Kr. Brod in natura gereicht, auch für derselben nöthige Kleidung gesorgt wird.

Sobald das gesammelte Brod dem Beschäftigungshause überliefert ist, wird es durch den dasigen Verwalter nach seinen Qualitäten geschieden, diese in eine Liste eingetragen, zu Geld angeschlagen, und in die erforderlichen Portionen getheilt, dann Morgens um 8 Uhr zur Vertheilung geschritten.

Ist aber die Sammlung des Brodes nicht so ergiebig, daß sie für die dürftigste Klasse hinreichet (wie es besonders zur Winterszeit öfters geschieht), so muß das noch Nöthige angekauft, und dem Hause aufgerechnet werden, weil die Betheilung der Arbeitsleute von obig erklärter Art weder an ihrem Frühstück, noch an ihrem Mittagsmahle verkürzt werden dürfen: damit sie mit ihrem Arbeitsverdienste den nothdürftigsten Lebensunterhalt gewinnen, und den Armenfond in seinen ohnehin beträchtlichen Ausgaben schonen.

Was

Was aber die rumfordische Suppe betrifft, so ist man einstweilen mit Kochen derselben im Hause aus diesem Grunde abgestanden: weil man die Kosten für die Regie befürchtete. Sie wird aber doch deshalb nothwendig werden: damit den Leuten, welche sie bisher in dem Polizeyhofe mit ihren Kindern abholen, oder dort gleich selbst genießen, die Gelegenheit benommen wird, dem Hausbettel, besonders in den Gasthäusern, nicht mehr nachziehen zu können, auch nicht so viele Zeit zu ihrem Arbeitsverdienste verloren geht.

Bis jetzt erhält das Beschäftigungshaus die Suppenbillete für die mittelst Designation übergebenen Armen täglich unentgeldlich, welche aber die Zahl von 100 nicht überschreiten darf. Da nun aber hierin kein hinreichender Grund liegt, warum für die arbeitende arme Menschenklasse gerade diese Summe, und nicht mehr abgegeben werden soll: so wird die Beschäftigungshaus-Commission den ganzen Bedarf derselben, vorzüglich für die Wintermonate, bey dem königl. Armeninstitute vorstellig machen, indem der grössere Bedarf in den Wintermonaten zur Sommerszeit wieder dadurch ersetzt wird: weil zu dieser Jahreszeit mehrere Arbeitsleute ihre Nahrung anderwärts suchen, und finden.

Anmerkung. Die rumfordische Suppe kömmt in München, à Portion (welche in einer halben Maaß besteht) auf 1 7/8 Kr. zu stehen.

Es wäre aber zu wünschen, daß diese Suppe nicht alle Tage auf die nämliche Art, d. i. mit den gewöhnlichen Substanzen, gekocht würde; da dieselbe auf vielerley Weise, ohne an ihrem Werthe oder Güte zu verlieren, zubereitet werden kann. Man lese nur Rumfords, Hamburgs- und Regensburgs-Werke.

§. 3.

Ertheilung kleiner Geschenke zur Aufmunterung der Jugend.

Die Jugend muß durch öffentliche Geschenke zur Arbeit aufgemuntert werden, damit ihnen bey ihren noch zarten Gefühle Liebe zur nützlichen Beschäftigung und Ehrgefühl eingeflößet, und sie vom verderblichen Bettel und Müßiggang durch dieses wirksame Reizmittel entzogen werde.

Aus diesem Grunde hat man kleine Belohnungen bey Auszeichnung eines Kindes oder

Lehr-

Lehrlinges bestimmt, damit ihr Ehrgefühl immer geweckt, und sie durch täglich mehr zunehmende Bethätigung und Vervollkommnung bald zu einem verhältnißmäßig = lohnendem Brodverdienst geführt, sofort der Last der Wohlthätigkeitsanstalt entbürdet werden. Mädchen aber, wenn sie in dem erforderlichen Religionsunterrichte, und den nöthigen Kenntnissen im Lesen, Schreiben, Rechnen, dann im Spinnen, Nähen und Stricken vollkommen unterrichtet sind, müssen Sorge tragen, daß sie in einen ordentlichen Dienst treten können, um nicht als beständige Spinnerinnen zu ihrem moralisch und physischen Nachtheile veralten zu dürfen. Noch mehrere Vortheile können Knaben ziehen, wenn siebey reiferem Alter zu Professionen ausgesucht, und abgegeben werden, durch welche sie ihr Brod nach vollendeter Lehrzeit in einem weit lohnendern Maaße in der ganzen Welt, ja sogar ihre Ansäßigmachung bey guter Conduite und Geschicklichkeit werden finden können.

Man hat daher für alle in das Beschäftigungshaus freywillig eintretende, oder vom königlichen Armeninstitute, oder von königl. Polizeybehörde angewiesen werdende Individuen eine besondere Conduitliste verfertigen lassen, worin

der Tag ihres Eintrittes bemerkt, die Namen eingeschrieben, ihr wirklicher Verdienst, und was sie wohl verdienen könnten, dann wie sie sich verhalten u. dgl. von Zeit zu Zeit eingetragen werden, um von Monat zu Monat ersehen zu können, wie man mit diesen Leuten bey allenfälsigen Gesuchen um Kleidung oder Unterstützung zu verfahren, oder welch andere Vorkehrung mit denselben zu treffen habe.

Diese Grundlisten müssen daher alle Monat abgeschlossen werden, ohngeachtet die daselbst bestehende Oberaufsicht täglich mehrere Besuche in den Arbeitszimmern macht, die Leute zur Arbeitsamkeit ermuntert, die allenfalsige Gebrechen auf der Stelle untersucht, und abstellet, und sich in den Comtoirs von dem Geschäftsgange, und dem schuldigen Dienste der Subalternen überzeugt, sogar nöthigenfalls mitarbeitet.

Im Falle aber manches Individuum sich keineswegs zur Besserung giebt, und allen Ermahnungen, sogar den strengsten Warnungen trotzet, muß dasselbe in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt, und so lange dort verwahrt werden, bis es Beweise seiner Besserung giebt, worauf es wieder in Freyheit gesetzt, und der freywilli-

gen

gen Arbeitsanstalt übergeben werden kann, von welcher dergleichen Personeu zu allen andern Arbeiten ausgesucht, und abgegeben werden könnten.

Siehe Beylage sub lit. B. Grundliste der Armen.

Anmerkung.

Als mir die Einrichtung des Beschäftigungshauses mit dem rechtschaffenen Assessor des Armeninstituts Hr. Joh. Bapt. Maierl übertragen wurde, fiel uns gleich besonders auf, daß bey dem Anfange der Beschäftigung der Armen (worunter sich allerlei Gesindel befand, nud mehrere davon schon in Zuchthäusern saßen) öfters die zotigsten Lieder gesungen und eben so schlechte Gespräche in Gegenwart der Kinder geführt wurden. Wir hatten nicht wenig Mühe, diesen Unfug zu verdrängen, und diese Klasse verdorbener Menschen nur dahin zu bringen, daß dergleichen Unsittlichkeiten wenigstens in dem Hause nicht mehr in Ausübung kamen.

Da es aber immer eine nützliche Sache ist, wenn die Arbeitsleute durch zweckmäßige Lieder unter sich aufgemuntert werden, so werden wir uns bestreben, anständige, und doch muntere Gesänge nach dem Systeme des hohen General- Schul- und Studiendirectoriums einzuführen, sofort die abgeschmackten und zotigen Lieder gänzlich zu verdrängen suchen.

 §. 4.

§. 4.

Medicamente in Krankheitsfällen.

Wenn eine Person im Hause erkrankt, wird zwar für die Unterbringung derselben in ein Hospital sogleich gesorgt; im Falle aber dies nicht auf der Stelle geschehen kann, weil die Plätze, besonders zur Winterszeit, mehrmals schon alle belegt sind, der Kranke aber vor Unterbringung in ein Hospital zu Grunde gehen müßte, so wurde die Vorsorge getroffen: daß derselbe einstweilen in seine Wohnung getragen, dort von dem einschlägigen Abtheilungs = Medicus oder Chirurgus besorgt, die Medicamente an die einschlägige Apotheke verschrieben, und ihm unentgeldlich verabfolget werden.

Es ist aber auch dem Kranken damit noch nicht geholfen, weil er sich nichts mehr verdienen kann, und oft noch unmündige Kinder zu ernähren hat. Bey diesen Umständen wird ihm alsdann bis zu seiner Genesung, nach vorhin gemachter Meldung, von dem Armeninstitute ein wöchentlicher Beytrag aus dem Armenfonde geleistet, weil dergleichen Individuen schon ohne der Beschäftigungsaustalt vor der Hand mit Geld und Medicamente unterstützt worden sind.

Indeß

Indeß hat die Oberaufsicht zu diesem Behufe im schleunigsten Nothfalle auch besonders gedruckte Billete an geistliche Aufseher in Händen, wodurch sie dem schleuniger Hülfe Bedürftigen von dem in Händen habenden Vorschußgeldern (die dieselben von Zeit zu Zeit aus dem Armenfonde mittelst Kommissions = Anweisung erhalten) einen hinlänglichen Unterstützungsbeytrag auf der Stelle verschaffen kann, welcher jedoch auf einmal einen Gulden nicht übersteigen darf, wie die Anlage sub lit. C. zeiget.

Anmerk. Diese Anweisungszettel hat auch jeder Abtheilungskommissär in Händen, um den Armen einstweilen in den nöthigsten Vorfällen eine Unterstützung reichen zu können, besonders wenn sie erkranken, oder längere Zeit abwarten müssen, bis ihr Almosengesuch von der königl. Armeninstituts = Commission regulirt ist.

§. 5.

§. 5.

Ertheilung eines zeitlichen Unterstützungs-Beytrages an Lehrlinge, oder eines Wochenalmosens für Alte und Gebrechliche, welche sich nicht mehr so viel verdienen können, als sie zum nothdürftigsten Lebensunterhalte nöthig haben.

Was die Lehrlinge betrift, ist bereits schon erinnert worden, daß dieselben mit einem Almosenbeytrage so lange unterstützt werden sollen, bis sie zum Erwerbe ihres Brodverdienstes fähig sind; dabey aber wird diese Vorsicht gebraucht, daß sie baldmöglichst dahin gebracht werden, aus welchem Grunde denselben, nach ihrem steigenden Verdienste, in ihren Unterstützungen allmählig wieder abgebrochen wird, um sie bald möglichst der Unterhaltsbürde des Institutes zu entledigen. Es wäre auch gefehlt, wenn dergleichen Unterstützungen ohne diese Verfahrungsart an solche Menschen verabfolgt würden, da es von diesen doch immer ganz abhängt, ihren Arbeitsverdienst entweder aus eigenem Antriebe, oder aus Dürftigkeit erhöhen zu können, oder zu müssen, wozu noch die angenehme Hoffnung einer besondern

Belohnung bey auszeichnendem Eifer die Zöglinge selbst zur steten Thätigkeit aneifern soll.

Was aber die 2te Klasse der arbeitsfähigen höheren Alters betrifft, welche ohngeachtet aller Anstrengung oder wegen unmündigen Kindern so viel nicht zu verdienen vermögen, als zu ihrem nothdürftigsten Lebensunterhalte nöthig ist, diese werden auf folgende Art behandelt.

Derjenige Arme, welcher dem Beschäftigungshause zum Brodverdienst übergeben wird, dessen Umstände werden gleich bey seinem Eintritte dahin auf das pünktlichste untersucht, und wenn die allda bestehende Oberaufsicht gleich die höchste Noth erkennet, durch selbe (wie schon gesagt) schleunige Hülfe geleistet, zugleich aber in dem Augenblick der nöthigste Bedarf dieser Person, oder dieser Familie dem Armeninstitute angekündet, welche alsdann eine zeitliche Unterstützungsgabe nach dem Gutachten besagter Oberaufsicht bestimmt. Nicht selten geschieht es auch, daß Personen durch die Cordonsmannschaft in ihr Forum domicilii oder Coopulationis geliefert werden, und wenn diese von München sind, oder zu dem incorporirten Burgfrieden, als der Lohe, Au, Lechel, und Untergießing gehören,

hören, so müssen auch diese nach der schon besagten Norm fördersamst geprüft werden.

Ist aber der Arme schon im Almosen, und bezieht er selbes nur als ein Surrogat zu seinem Arbeitsverdienste, so versteht es sich von selbst, daß, wenn er um eine Erhöhung desselben nachsuchen will, sich an seinen geeigneten Abtheilungskommissär der Begutachtungs willen zu wenden habe, welches Gutachten der Beschäftigungshaus-Commission alsdann zur Prüfung rücksichtlich des Arbeitsfleißes, Verdienstes und Conduite zugestellt wird, um die königliche Armeninstituts-Commission in die nöthige Kenntniß der Supplikanten zu setzen, in wie weit selbe einer Hülfe würdig oder nicht würdig sind, wodurch den wahrhaft Hülfsbedürftigen alsdann geholfen, und den Faulen und Ungesitteten die Abweisung bedeutet werden kann.

Siehe Beylage lit. D.

Anmerk. Handwerksbursche können niemals auf die Armen-Beschäftigungs-Anstalten Anspruch machen, weil Arbeiten von allen Zünften am Ende für eine Anstalt, wie das Armeninstitut ist, zu drückend wären, besonders wenn sie blos von den Almosen-Ertheilungen des Publikums erhalten werden müßten, — und wie schädlich würde die Etablirung aller Professionen für ein Armeninstitut seyn, welches ohnehin genug

nug für die Deckung der nöthigsten Bedürfnisse zu kämpfen hat? Es wird aber dadurch jedem Mißbrauche bettelnder Handwerksbursche genug Einhalt gethan, wenn selbe mit einem Reisezehrungsgelde von ohngefähr 12 Kr. aus dem Armenfonde betheiligt würden, sobald sie sich mit von der königl. Polizeibehörde contrasignirten Reisepässen rücksichtlich ihrer vorhabenden Abreise legitimiret haben. Dagegen dürfte aber auch, besonders einem Ausländer, kein längerer Aufenthalt in der Stadt, als längstens 8 Tage gestattet werden, unter welchem Zeitraume sich selber um eine Arbeit umsehen, oder nach Verfluß dieses Termins die Stadt verlassen müßte, um nicht durch angewöhnten Bettel und Müßiggang sich selbst und dem Staate gefährlich zu werden; in welch letzterem Falle durch eine genaue Untersuchung der Kundschaften von Seite königl. Polizeydirection die erforderlichen Verfügungen sich von selbst ergeben.

Wenn nun die Jugend in Schulen zum Unterricht gegeben ist, und wenn selbe täglich nach den Lehrstunden bis auf 2 Ruhestunden des Tages beschäftiget, dann Morgens mit einem Stückchen Brod und Mittags mit rumfordischer Suppe gespeiset, auch bey eintretender Nothdurft mit den nöthigen Kleidungsstücken unentgeldlich versehen, und manchmal durch öffent-

liche

liche Geschenke zum wetteifernden Brodverdienste gewecket wird, so ist der Nachwuchs von jungen und alten Bettlern von selbst vernichtet, und wenn der schon existirende arbeitsfähige Bettler nicht mehr wird läugnen können, daß er auf der Stelle Arbeit haben kann, aber demohngeachtet dem Bettel nachzieht, so ist kein anderes Mittel, als daß derselbe auf mehrmaliges Betreten in eine Zwangs = Arbeitsanstalt versetzt, und dort so lange mit Zwang zur Arbeit angehalten werde, bis er gleichwohl Besserung verspricht. Und nun fällt der Armenanstalt nur der Lehrling auf einige Zeit, und derjenige zum halben Unterhalte zu, der sich bey möglichster Anstrengung seinen nothdürftigsten Lebens = Unterhalt nicht mehr ganz verdienen kann, endlich der ganz Entkräftet, welcher zur gänzlichen Verpflegung gerechten Anspruch machen kann.

Erstere zwey Classen müssen so viel möglich vermindert, sohin immer mehr befähiget, die letzte aber ganz auf Kosten des Armenfondes erhalten, und mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen werden.

Da aber auch von letzter Classe schon viele in Spitälern untergebracht, theils mit Beyträgen

gen aus mehrfältigen andern Stiftungen (dergleichen es in München nicht wenige giebt) versehen sind, so ist auch die letzte Classe dieser Menschen nicht zu drückend für den Armenfond, besonders wenn nach jenem Sisteme genau gehandelt wird, welches der Verfasser dieses Werkchens der königl. Armeninstituts = Commission vorgelegt, und bereits hierüber schon vorläufig die Genehmigung erhalten hat; — und nun gehe ich auf die Erwerbsmittel der zur Arbeit angewiesen werdenden Personen über.

Zweyte Abtheilung.

§. 6.

Die Arbeiten, womit der Arbeitsfähige in dem Beschäftigungshause versehen werden kann, bestehen in Wolfen, Wolle reißen, Kartätschen, Spinnen, Weben u. dgl. Das Material hiezu geben die hiesigen und auswärttgen Zünfte; nur besitzt das Haus deshalb einen Vorrath an Schaaf- und Baumwolle, Flachs und Werg, damit es im Nothfalle bey zu großem Drange der Arbeitsuchenden die Leute ununterbrochen mit Arbeit beschäftigen kann. Bevor man aber zur Ausführung dieses wichtigen Gegenstandes schritt, ließ man die hiesigen bürgerl. Tuchmacher, Loderer, Strumpfwürker und Stricker durch den Stadtmagistrat zusammenrufen, und erklärte denselben die ungeheuchelte Absicht des Armeninstituts, dann die beiderseitigen Vortheile für den Staat und ihre Gewerbe selbst; man schil-

derte

derte ihnen zugleich auch die Schädlichkeit im Gegentheile, wenn die neu errichtet werdende Arbeitsanstalt die große Last ohne ihrer Mitwirkung zu tragen bemüßiget werde, indem es sogleich auf den Absatz ihrer Fabricate denken, und ihre Gewerbe beeinträchtigen müßte.

Die Zünfte sahen die Folgen, welche auf ihre Existenz nicht unbedeutenden Einfluß in jedem Betrachte haben konnten, und setzten sich willig in den Verband mit diesseitiger Beschäftigungsanstalt, worauf die Abgeordneten des Armeninstituts mit den Führern der Zünfte folgenden Contract abgeschlossen haben.

Auszug aus dem Contracte mit den Zünften.

Die schon besagten bürgerlichen Zünfte der hiesigen Tuchmacher, Loderer, Strumpfwürker, und Stricker (ausschlüßig der Leinenweber), welche selbstige Armuth vorschützten, und sich einhellig dagegen setzten, erklärten sich, ihr rohes Material an Schaafwolle nach Bedarf zum

Wolfen,
Schmelzen,
Reißen,

Schlum-

Schlumpen,
Streichen, und
Spinnen

dem Beschäftigungshause gegen Haftung anvertrauen, durch die erfoderlichen Rubriken nach eines jeden Gebrauche mit Ausschluß der Verwebung zur Bearbeitung übergeben, und hiefür an die Arbeitsleute den durch anliegende Tariffe sub lit. F. zu gleicher Zeit festgesetzten Arbeitslohn, nebst einem gewißen gleichfalls in dieser Tariffe bemerkten Surplus nach der Gespunst pr. 1 Pfund oder 1 Stück zum Hause bezahlen zu wollen.

Dagegen müßte das Beschäftigungshaus die erforderlichen Werkzeuge,

sämmtliche Regieköſten,
Reparaturen aller Art,
Beheitzung der Zimmer, und
Beleuchtung des Hauses

aus eigenen Mitteln besorgen, auf gute Arbeit und richtiges Gewicht sehen, und soviel es immer möglich, ihre Arbeiten befördern.

Dieser Antrag wurde von den Deputirten des Armeninstituts angenommen, von ihrer Behörde genehmiget, und wechselseitig zur genauen Erfüllung eigenhändig unterschrieben.

Er=

Erklärung der Tariffe und Werkzeuge.

In dieser anliegenden Tariffe sind alle Bearbeitungsgrade bis auf die Wolferey, Schmelze, und Weberey (welch letztere sich die Zünfte selbst vorbehalten haben) klar bestimmt, dann die Preise, und das zum Hause verreicht werden müssende Surplus ab jedem Grade der Bearbeitung nach dem Gewichte auseinander gesetzt, welche sich auch auf die Producte der Privaten ausdehnen.

Die Qualität entscheidet eines jeden Lohn, und jeder Hiesige und Auswärtige, welcher Arbeit hieher übersendet, erhält eine solche Tariffe zur richtigsten Controlle unentgeldlich, um sich gleich selbst die Zeche machen zu können. Mit welchem Beyfalle diese Tariffe von den Zünften aufgenommen worden, und wie sehr sich ihre Anzahl in kurzer Zeit vermehrte, giebt die namentliche Auszeige sub lit. E. zur Genüge zu erkennen.

So übergiebt z. B. der hiesige bürgerliche Tuchmacher Schratzenstaller dem Beschäftigungshause 80 Pfund feine rohe Schaafwolle zum Wolfen, Schmelzen, Reißen, Schlumpen, Kniestreichen, und Spinnen, wonach er sich (wie alle übrige) die Weberey, die Walke, das Färben

(wenn das Tuch nicht wollfärbig werden soll), das Scheeren, und die Appretur vorbehaltet.

Der Fremde hingegen schreibt dem Beschäftigungshause die Manipulationsgrade zu, in denen er sein rohes oder schon geschlumptes Material bearbeitet, und wie hoch in der Gespunst getrieben haben will. Was nun das Wolfen betrifft, hiezu ist eine dem Hause angehörige sehr nützliche Maschine vorhanden, welche in einem Kasten, und einer Walze, dann einem Abfalls-Behältniße unterhalb mit 2 Thüren versehen, besteht, obenauf aber hat selbe einen Deckel zum Auf- und Zumachen, welcher zum Wolle hineinwerfen bestimmt ist. Sobald nun eine Quantität Schaafwolle von der mit eisernen sehr scharf gespizten Zähnen (Wolfszähne genannt) versehenen Walze aufgenommen ist, so wird der obere Deckel geschlossen, und die Walze mehrmalen durch 2 geübte Männer hin- und hergetrieben, damit die filzigen Theile der Wolle mittelst denen an den Nebenwänden der Maschine gleichfalls in besondern Abtheilungen festgemachten derley Wolfzähnen zerrißen werde.

Ist nun dieses geschehen, so wird der Deckel eröffnet, und die Walze rückwärts getrieben, wo-

durch

durch sich die gereinigte Wolle von selbst heraus=, der Unrath aber durch die in der Maschine unter der Walze angebrachten Latten hinabwirft, welcher von Zeit zu Zeit herausgenommen wird.

Durch diese Maschine werden die sonst gleich gebrauchten Reißeisen in längerer Dauer erhalten, die Manipulation schneller beendigt, und das Woll=Material gleich auf der Stelle mit größerem Nutzen zu den übrigen Bearbeitungsgraden empfänglicher gemacht.

Diese Behandlung kostet die Zünfte dermalen nichts, und ist auch deshalb auf der schon zitirten Tabelle nicht enthalten; weil jeder Meister dieses Geschäft selbst mit 2 im Hause hiezu schon abgerichteten Schlumpern gegen Bezahlung eines Trinkgeldes an selbe unternimmt, der Fremde aber Alles dem Hause überläßt, und den Geldbetrag mit den übrigen Arbeitslöhnungen hiefür übersendet.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Schmelzen, wozu jeder Meister, der seine Wolle zur Verfertigung seiner Tücher vorbereiten will, das erforderliche Fett oder Baumöl nach seinem

Gutgedünken entweder in natura selbst mitbringt, oder dem einschlägigen Spinnmeister zur Behandlung überläßt, in welch letzterm Falle ihm alsdann der Betrag in dem Conto mit eingerechnet wird.

Nun folgen die in der Tabelle weiters entworfenen Arbeitsgrade, und die hiefür zu entrichtenden Löhnungen, welche jedem Arbeitenden, wenn seine Arbeit vollkommen entspricht, nach dem bestimmten Ansatze ganz, beym Abgange an Gewichte oder Verderbnisse des Materials aber, mit Abzug des dem Eigenthümer zugefügten Schadens ausbezahlet, das bey jeder Colonne aber nebenbemerkte Surplus als Entschädigung für Werkzeuge so andern, dem Hause zu gut gerechnet, und in Einnahme gesetzt wird.

Nachdem nun die Wolle gewolfet, und geschmolzen ist, wird selbe zum Reißen und Schlumpen durch den Spinnmeister, welcher die Manipulationsgrade zu besorgen hat, an die Arbeitsleute zur Bearbeitung nach ihren Fähigkeiten übergeben. Will der Tuchmacher feinen Tuchzettel und Einschlag hieraus erzeugt haben, so bezahlt er für Reißen und Schlumpen pr. 1 Pfund 5 Kr., für ordinäres Tuch oder Stock-

zettel aber nur 3 Kr., das Surplus hingegen wird erst bey der Spinnerey mit eingerechnet. Soll aber das Reißerlohn besonders bezahlt werden, so ist pr. 1 Pfund erster Gattung 1 Kr., letzter Gattung aber nur 3 Pfenn., auf Abrechnung der 5 und 3 Kr. passirlich, welches dann geschieht, sobald der Schlumper die Wolle nicht selbst zugleich reißet.

Anmerk. Durch das Wollreißen und Schlumpen kann sich ein ordinärer Arbeiter täglich 24 Kr., ein guter aber 36, 40 und 50 Kr. verdienen, womit bereits schon die Probe gemacht worden ist.

Was nun die Spinnerey betrifft, hier giebt der Tuchmacher die Zahl der Stränge an, wie viel er aus einem Pfunde, oder Stück zu 2 Pfund * Meistergewicht gezogen haben will, und bezahlt mehr oder minder, je nachdem die Quantität der Stränge, von welcher die Qualität der Gespunst abhängt, viel oder wenig ist.

* Das Wort Meistergewicht enthält über das gewöhnliche, 1 Pfund zu 32 Loth, meistentheils noch 4 Loth Aufgewicht, welches jeder Tuchmacher als Abfall passiren läßt, damit ihm für seine Bearbeitung das Pfund zu 32 Loth netto verbleibet.

So sagt z. B. der nämliche Tuchmacher Schratzenstaller, daß er vom weißmelirten kniegestrichenen Tuchzettel 6 Stränge vom Pfunde gezogen haben will, und die erste Colonne dieser Tabelle zeigt ihm, daß er pr. 1 Strang 12 Kr., sohin für 6 Stränge 1 fl. 12 Kr. für die Spinnerin, und für das Haus pr. 1 Pfund 2 Kr. Surplus zu entrichten habe, u. s. f.

Beym Strumpfwürker hat es die nämliche Beschaffenheit; jedoch wird für 1 Pf. Schlumperlohn 4, auch 5 Kr. bezahlt. Die Spinnerey hingegen deßhalb höher in der Strängezahl getrieben, und doch weniger bezahlt, weil hier die Haspeln einen kleinen Umfang haben.

Der Strumpfwürker bezahlt Schlumperlohn tariffmäßig pr. 1 Pf. 2¼ Kr., feiner aber 3 Kr. Für Spinnlohn pr. 1 Pf. Stockgarn oder Feyerabend nach Handwerksterminus 9, 10, auch 12 Kr., je nachdem er die Gespunst feiner oder stärker vonnöthen hat; er giebt aber keine Strängezahl wie der Tuchmacher an, weil er seine Gespunst nach Pfunden gesponnen übernimmt, und nur die Geldpreise bestimmet, ob selbe zu 9, 10. oder 12 Kr. bearbeitet werden soll, welches der Spinnmeister zu besorgeu hat.

Das

Das Surplus zum Hause bestehet dermalen in 1 Kr. 4 Hl. pr. 1 Pfund Stock= oder Feyer=abendgespunst.

Desgleichen kömmt auch für die * Schleichelgespunst, welche die gröbste aus allen ist, pr. 1 Pfund mit $2\frac{1}{2}$ Kr. Arbeitslohn, und nur mit 2 Heller Surplus zum Hause zu entrichten.

Bey den Loderer=Meistern hat es die nämliche Beschaffenheit; nur wird hier der Gespunstlohn nach mehreren Zahlungspreisen bemessen. Sie ist die gröbste Bearbeitungsart, und dienet mehrentheils zu Abrichtung der Kinder, weil hier wenig verdorben, und die Verschiedenheit dieser Gespunst zu Loden, und Bettdecken ausgeschossen, und verwendet werden kann, weßhalb das Surplus auch nicht mehr als 2 Heller pr. 1 Pfund beträgt.

* Der Name Schleichelgespunst kömmt daher, weil diese Wolle von den Schleicheln oder Spindeln, wie es darauf gesponnen wird, nur herabgezogen, so eingeliefert, und nicht gehaspelt wird.

Geschäfts-Manipulation mit den Zünften.

So wie ein Tuchmacher, Strumpfwürker, Stricker, Loderer, oder Werimmer seine Schaafwolle roh, oder schon geschlumpt dem Hause zur Bearbeitung überschickt, wird selbe in die für jede Zunft besonders verfaßte, und sub lit. G. H. I. et K. anliegende Material-Manualen durch die Verwaltung eingetragen, mittelst der für jede Zunft gleichfalls besonders gedruckten Quittungen der Empfang quittirt, und dieses Material sonach in dem Lager einstweilen aufgehoben.

Siehe lit. G, H, I. et K.

Jedes dieser Manualien enthält die jeder Zunft eigene Manipulationsgrade, desgleichen auch die beyliegenden Quittungen, die Zahlungsschuldigkeit, und den Tag ihrer Abfertigungen, welche von jedem Meister bey Rückempfang seiner Gespunst mit der tariffmäßigen Schuldigkeit unterschrieben zurückgeschickt werden müssen, damit die Material- und Geldrechnung hiemit pro verificatione belegt werden könne.

Ist nun Alles dieses richtig eingetragen, so wird das aufbewahrte Gut nach Thunlichkeit

zu

zu den erforderlichen Bearbeitungsgraden durch den Spinnmeister an diejenigen Arbeitsleute abgegeben, welche derselbe nach ihren Fähigkeiten benutzt. Damit man aber auch wisse, wer diese abgegebenen Stücke in Händen habe, so wird der Name eines jeden Individuums, welches ein Pfund oder ein Stück Wolle zum Bearbeiten erhält, in ein besonders Personal-Manual, wie die Anlage sub lit. L. bewähret, durch den Materialverwalter eingetragen, dann dem Übernehmer der Arbeit ein Zettel zur Controlle beygegeben, worauf der Name desjenigen Meisters oder Privaten mit dem treffenden Numero geschrieben stehet, dem dieses Material gehört, damit bey Rücklieferung der Gespunst sogleich ersehen werden könne, zu welcher Parthie das eingelieferte Produkt gelegt werden müße. Auch dienet dieses Vormerkungs-Maunal des Personals dazu, um stetsfort nachsehen zu können, wer mit seiner Arbeit zaudert. Dadurch wird man in den Stand gesetzt, diejenigen anmahnen zu können, welche durch Nachläßigkeit die Versendung des anvertrauten Gutes aufhalten würden, wozu den Manipulanten die lezte Rubrik (wann zurückgeliefert) augenblicklichen Aufschluß giebt.

Siehe lit. L.

Ist

Ist nun die ganze Parthie für einen Lieferanten fertig, und eingetrieben, so wird selbe zusammengepackt, die Quittung über die Schuldigkeit für die schon voraus besorgte Bezahlung an die Arbeitsleute gemacht, und mit dem eigenen Stempel des Beschäftigungshauses, nachdem es vorerst wieder abgewogen worden ist, versiegelt; in den Material-Manualien der Geldbetrag, und der Expeditionstag vorgemerket, und endlich geeigneten Orts versendet, wobey der Uebernehmer der Gespunst provisorisch eine Interimsquittung, bis die mitgeschickte Hauptquittung mit dem Gelde zurückkömmt, ausstellen muß, welch letztere aber nach Ueberbringung der besagten Hauptquittung wieder kassirt wird.

Anmerk. Der Verdienst im Spinnen und Streichen ist schon von täglich 12 bis 36 Kr. getrieben worden.

Selbstige Fabrikate in der Schaafwolle.

§. 7.

Hier wird in der nämlichen Weise verfahren, wie bey den Zünften, nur ist der Unterschied, daß die Zünfte mit der Spinnerey hierorts ihre Bearbeitungsgrade enden, das Beschäf-

tigungshaus aber dieselben noch weiters fortsezt, indem selbes von ihrem eigenthümlichen Schaafwoll-Material Halbtücher, verschiedener Art und Couleur, dann melirte Biber, und wollene Bettdecken für die Armen auf Gegenrechnung für die von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorschüße aus dem Armenfonde, ohne Verrechnung eines Surplus und Provision verfertigt.

Wie nun mit der Fabrication der Gespunst zu den besagten Halbtüchern und wollenen Bettdecken geschritten, und was für jede Rubrik bezahlet wird, giebt die Anlage sub lit. M. deutlich zu ersehen, doch wird hier noch beygefügt, daß man in Rücksicht derjenigen Zünfte, welche so rühmlich und thätig für die gute Sache mitwirken, auch ihren erarmten Mitmeistern die diesseitige Gespunst zum Spulen, Zetteln, Stärken und Würken, gegen den festgesetzten Arbeitslohn aus dem Lager nach Hause giebt, von selben die Walke und das Rammen besorgen läßt, und für Abnützung ihrer Werkzeuge ab 50 Ellen 24 Kr. Entschädigung bezahlet, wodurch einerseits ganze Familen zur bequemeren Nebenbesorgung ihrer häuslichen Verrichtungen in Broderdienst gesetzet, anderseits aber bey dem Gedränge eines in einem Hause zu sehr überhäuften

ten

ten Personals die große Last der Regiekösten für mehrere besoldete Aufseher erleichtert wird.

Siehe Anlage sub lit. M.

Dabey wird aber öftere, und unvermuthete Nachsicht in den Wohnungen derley Arbeits-Individuen nicht unterlassen; bey Rückempfang der Produkte aber mit Beyziehung Sachverständiger die Richtigkeit des Gewichtes, und die erforderliche Bearbeitung und Güte genau untersucht, dann die Zahlung geleistet, wenn keine erhebliche Mängel oder Veruntreuung obwaltet, für welche auf der Stelle der verursachte Schaden berechnet, und abgezogen, bey öfteren Betretungsfällen aber die Anzeige höherer Orten gemacht wird, damit die geeignete Vorkehr zur verhältnißmäßigen Bestrafung eines solchen Individuums geschehen könne.

Nicht minder nehmen auch erarmte Färbermeister und Appreteur an dieser Anstalt verdienstlichen Antheil, wenn sie sich hierorts um Arbeit melden, und so unterstützt die Beschäftigungsanstalt den erarmten Bürger, besonders aber das zahlreiche weibliche Geschlecht, wo anderntheils hiesige und auswärtige Zünfte wieder durch ihre theilnehmende Mitwirkung die Last des Hauses erleichtern halfen.

Baum-

Baumwoll= Streich= und Spinnerey.

So wie sich das Haus nur mit Streichen, und Spinnen des fremden Baumwoll=Materials befasset, so geschieht es auch mit dem eigenthümlichen, welch letzteres nur zur Aushilfe dienet, wenn kein fremdes vorhanden ist.

Von der eigenthümlichen Gespunst des Hauses wird der größte Theil an erarmte Strumpfwürkermeister verkauft, welchen gestattet ist, eine Parthie bezahlen, und die andere wieder auf Borge abnehmen zu dürfen. Durch diesen Zweig findet der erarmte Strumpfwürker und Strickermeister auch einen Absatz zum Armen=Monturswesen, welches jährlich eine ziemliche Quantität zur Bekleidung der Armen nöthig hat, wodurch ihm bey schlechter Losungszeit und Geldmangel mittelst Abkauf seiner Waare in den jährlich festgesetzt werdenden Preisen sogleich baares Geld auf die Hand ausbezahlet wird; der übrige Rest hingegen wird armen Kindern zu Erlernung des Strickens in kleinen Portionen verreicht, die Erzeugnisse an Strümpfen, Handschuhen, Schlafhauben u. dgl. aber öffentlich zum Verkaufe bestimmt; jedoch werden denjenigen, welche sich in ihrer Arbeit durch Fleiß auszeichnen, derglei-

chen

chen Stücke zur nöthigen Kleidung als Prämie geschenkt, wenn selbe das Armen = Institut genehmigt.

Was nun die festgesetzten Arbeitspreise für Streichen und Spinnen betrifft, hievon giebt die anliegende Tariffe sub lit. N. das Ganze zu erkennen, nur muß noch bemerkt werden, daß für das Streichen pr. 1 Pfund 5 Kr. Arbeitslohn, und 1 Kr. Surplus zum Hause entrichtet werden muß.

Siehe Anlage sub lit. N.

Die Spinnerey hingegen wird nach der Anzahl der Stränge belohnt, wo jeder Strang 7 Gebünde, das Gebünde 100 Fäden, und der Faden 2 Elleu nach dem Umkreis des Haspels in sich halten muß. Hierüber wird gleichfalls ein eigenes Manual geführt, wie die Anlage sub lit. O. ausweiset.

Siehe Anlage sub lit. O.

Wie bey Empfang fremden Baumwoll-Materials zu Werke gegangen, und wie hiemit manipulirt wird, ergibt sich aus Folgendem:

Der Fremde, welcher dem Hause ein solches Material zum Streichen und Spinnen anvertraut,

traut, giebt die Stränge, die er aus einem Pfunde gezogen haben will, dem Spinnschreiber und der Spinnmeisterin an, wonach das überbrachte Material in Gegenwart beyder Individuen abgewogen, und in das Lager bis zur Hinausgabe an die Arbeitsleute gelegt wird.

So wie nun dieses anvertraute Gut zum Streichen oder Spinnen in Pfunden abgegeben wird, so trägt der Spinnschreiber diese Baumwoll-Partien in ein eigenes Manual mit dem Namen und Charakter des Eigenthümers ein, wie hier die Anlage sub lit. P. zeiget, und verfährt mit Abgabe dieses Materials an die Arbeitsleute, bey Rückempfang und Bezahlung eben so, wie es bey der Schaafwolle-Spinnerey geschieht; nur sind für Fremde andere Quittungen vorhanden, womit die Ueberlieferung der rohen Wolle quittirt, und wenn sie gesponnen ist, dem Ueberbringer dieser Quittung die Schuldigkeit gemacht, und an denselben abgegeben wird.

Siehe Anlage sub lit. P. et Q.

Bey der eigenthümlichen Baumwolle aber wird, weil sie zugleich zum Verkaufe vorbereitet werden muß, das Surplus ausgeschlagen, und die Provision berechnet, dann alle Monate

die

die Gespunst aus dem Comtoir von dem Materialverwalter in das Lager übernommen, die Qualitäten und das Quantum nebst den Geldpreisen auseinander gesetzt, und so von Monat zu Monat in die nebenliegende Jahrestabelle sub lit. R. zur steten Einsicht übertragen, damit man bey jedesmaligem Umsturze sogleich ersehen könne, wo sich ein Fehler eingeschlichen habe, dem sodann auf der Stelle nachgesehen werden muß. Sind die 12 Monate geendigt, so wird diese Hauptübersicht mit Geld und Material abgeschlossen, und dem Publikum hievon getreue Nachricht ertheilt.

Siehe Anlage sub. lit. R.

Anmerk. Der Verdienst kann von täglich 8 auf 15 Kr. getrieben werden.

Hanf- und Flachsgespunst.

Diese Arbeit theilet sich ebenfalls in zwey Theile, nämlich in die für Fremde, und in die für selbstige Fabricate an Leinwand und Tischzeug, wovon letztere größtentheils durch die Gebildweberey behandelt, und zum Verkaufe vorbereitet wird.

Wenn

Wenn nun Flachs oder Hanf von Privat-Personen dem Hause zum Spinnen verreicht wird, so geschieht der Eintrag dieses Materials in die besonders hiezu gedruckten Manualien wie bey der Baumwolle; nur sind die Rubriken ihrer Eigenschaft halber von jenen unterschieden, weßhalb hier ein Formular zur nähern Einsicht sub lit. S. beygelegt wird.

Siehe Anlage sub lit. S.

Was aber für die Gespunst bezahlet wird, zeigt die weitere Anlage sub lit. T., wobey bemerket wird, daß die Hanf- wie die Flachsgespunst in gleichem Bezahlungslohne und Surplus stehe; doch kann die Anzahl der Schneller nicht so genau bestimmt werden, wie bey der Wolle, weil hier die Arbeitsleute zu verschieden, und das Material selbst oft nicht von gleicher Güte ist.

Siehe Anlage sub lit. T.

Von der erzeugten Anzahl der Stränge hängt die Mehrheit des Verdienstes ab, weil selbe die Güte der Gespunst bestimmen. Hierbey muß aber durch die deshalb aufgestellte Spinnmeisterin bey Einlieferung solcher Gespunstpartien strenge Nachsicht gepflogen werden, daß die

Ge-

Gebünde die bestimmten 100 Fäden, der Schneller aber die 7 Gebünde halten, aus welcher Ursache mehrmalen dergleichen Gespinnste untersucht, und die Fäden nachgezählt werden, wonach alsdann erst bey richtigem Befunde die Zahlung geleistet, und wenn etwas am Gewichte oder an geeigneter Qualität fehlt, ein verhältnißmäßiger Abzug zur Entschädigung des Eigenthümers gemacht wird. Wird aber die Gespunst zu naß eingeschickt, so ist schon eingeführt, daß selbe vor der Abwägung und Auszahlung bis zur gehörigen Eigenschaft getrocknet werden müsse, worüber die Spinnmeisterin zu wachen hat.

Der Umfang des Schnellerhaspels muß, wie bey der Baumwolle, 2 Ellen in sich enthalten. Das Surplus über den Gespunstlohn besteht von Nro. 1. bis 8. in 2 Kr., von Nro. 9. bis 15. inclus. in 3 Kr. pr. 1 Pfund.

So wie nun mit dem fremden Flachs- und Hanfmaterial rücksichtlich der Bearbeitung und Bezahlung manipuliret wird, so geschieht es auch mit dem eigenthümlichen; nur wird dasselbe manchmal, wenn es blos von der Breche her angekauft wird, auf die Riebe, und dann erst zum Hecheln im Hause abgegeben, wofür ebenfalls

falls eine weitere Zahlungstariffe, welche bey der Abhandlung über die Weberey erscheinen wird, zur Norme aufgestellet ist.

Anmerk. Die Riebe ist eine besondere Maschine, mit einem Stein versehen, welche den noch nicht genug gebrochenen Flachs, wenn er hineingeworfen wird, zerquetscht, und zum Hecheln mild und empfänglich macht, damit nicht so viel Abfall und Materialverlust entstehe. Sie ist ein Eigenthum des hiesigen bürgerl. Sailermeisters Karlinger, welcher sie hierorts eingeführt hat.

Sobald der eigenthümliche Flachs zum Spinnen an die Leute abgegeben wird, wird das Quantum desselben in ein besonderes Manual, wie die Anlage sub lit. U zeiget, mit dem Namen und Nro. desjenigen, welcher dieses Material zum Arbeiten erhält, durch den Spinnschreiber eingetragen, damit theils keine Vermengung mit dem fremden Material geschehe, theils aber damit man stetsfort wisse, wer zu lange mit seiner Arbeit zaudert, um ihn zu größerm Fleiß anmahnen, und die Conduitliste desto richtiger herstellen zu können. Dieses muß vorzüglich bei jenen ausser dem Hause arbeitenden Individuen, die zugleich auch die erfoderlichen Requisiten gegen Ueberlieferung eines Gutstehungs = Attestats von

ihrer Ortsobrigkeit, oder einem ansehnlichen Privaten, nach Hause erhalten, mit größter Genauigkeit besorgt werden.

Siehe Anlage sub lit. U.

Ist nun ein Monat vorüber, so wird die eigenthümliche Gespunst aus dem Comtoir durch den Materialverwalter abgenommen, wie es schon nach den Nummern in den Fächern eingetheilet ist, noch einmal nachgezählet, mit der Abgabe des rohen Materials verglichen, und in die anliegende Tabelle sub lit. V. wie die Baumwollgespunst eingetragen, dann mit Ende jeden Jahres die vollständige Auszeige über die ganze Flachs- und Hanfgespunst mit der Rechnungsablage des Institutes dem Publikum öffentlich vorgelegt.

Siehe Anlage sub lit. V.

Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit der Werggespunst; doch ist über diese Art eine besondere Tariffe zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, wie aus der Anlage sub lit. W. ersichtlich ist, wozu auch das Flachs = Manual sub lit. U. füglich hergenommen werden kann.

Siehe Anlage sub lit. W.

Es kömmt hier noch zu bemerken, daß der Schneller bey der Werggespunst nicht 7, sondern

5 Gebünde, der Faden aber wie bey dem Flachs 2 Ellen in sich enthalte, weil diese Gespunst auf dem Flachshaspel abgehaspelt wird. Das Surplus besteht überhaupts pr. 1 Pfund in 1 Kr. Uebrigens wird über die Werggespunst ebenfalls eine Hauptübersicht für das ganze Jahr hergestellet, wodurch der ganze Verlag solcher Gespunst ausgezeigt wird, wie die Anlage sub lit. X. zeiget.

Siehe Anlage sub lit. X.

Anmerk. Der tägliche Verdienst kann von 9 bis 14 Kr. erworben werden.

Leinengebild- und ordinäre Weberey.

Bevor zur Weberey geschritten werden kann, müssen die in der anliegenden Tariffe sub lit. Y. noch vorausgesetzten Zubereitungen, mit Ausschluß der Riebe, wovon schon vorausgemeldet worden ist, erkläret werden. Sie sind folgende: nämlich das Hecheln und Sortiren des Flachses, oder Hanfes, dann die hievon abfallenden Werggattungen.

Siehe Anlage sub lit. Y.

Meistentheils wird hierorts der Flachs oder Hanf von entfernten Gegenden, und so viel möglich aus den Händen des Producenten gleich

von der Breche her abgenommen, sohin auch um viel wohlfeiler erkauft, wie zum Beweise das Pfund Flachs theils auf 13, 15, und 18 Kr., noch niemals aber über 20 Kr. zu stehen kam. Die Abfälle bis zum Spinnen zeigten sich mit 10 auch 11 Pfund pr. Centner.

Dermalen werden für die Manipulation auf der Riebmaschine für ein Pfund 3 Pfenn. bezahlt, welche Kosten ersparet werden könnten, wenn diese Maschine ein Eigenthum des Instituts wäre.

Kömmt nun dieses Material vom besagten Reinigungsgrade zurück, so wird es durch einen Seilergesellen gehechelt, der Arbeitslohn nach der schon zitirten Tariffe sub lit. X. bezahlt, und das gehechelte Product in die Classen seiner Eigenschaften getheilt, sodann nach genommener Einsicht der bestehenden Commission zu den bestmöglichsten Stufen der Veredlung vorbereitet, welches auch mit dem Werke zu geschehen pflegt, wovon schon die Erklärungen über die Spinnerey erörtert worden sind. Diese Sorten empfängt die Spinnmeisterin von Zeit zu Zeit von der Materialverwaltung, nachdem es in ihrer Gegenwart abgewogen und die Abfälle durch

selbe

selbe aufgezeichnet worden sind, wofür sie zu haften hat.

Nachdem nun alle Vorbereitungen mit Einschluß der Gespunst vorausgeschehen sind, so wird darauf gedacht, daß die Gespunst bald möglichst zum Sieden und Putzen abgegeben, sohin vor Verderb = und Faulniß leichter geschützet werde.

Dazu hat das Beschäftigungshaus die erfoderlichen kupfernen Kessel mit einem verschlossenen Feuerungsherde verfertigen lassen, wo in dem einen Kessel über ein Zentner Garn miteinander hineingelegt, und gesotten werden kann, in dem andern aber immer ein Vorrath warmen Wassers vorhanden seyn muß, um beym Einsieden der Lauge gleich wieder warmes Wasser aufschütten zu können, damit die gleiche Hitze stetsfort beybehalten werde.

Was nun für das Garnsieden und Putzen bezahlt wird, giebt die schon zitirte Tariffe zu ersehen; nur wird noch bemerkt, daß, nachdem das Garn getrocknet, und geputzt ist, dasselbe nachgewogen, und die Abfälle hievon wieder aufgezeichnet werden, um das reine Gewicht zur Weberey hinzugeben, und die Abfälle bey letzter gleichfalls rein bestimmen zu können.

Ist

Ist nun das Garn geputzt, und von der Commission gut befunden, und sind im Gegentheile die gehörigen Abzüge von dem Arbeitslohn gemacht worden, so übernimmt selbes der Materialverwalter wieder in seinen Verwahr, von welchem jederzeit nach Bedarf das Erfoderliche zur Weberey abgegeben, und aus dem Lagerbuche ab- dagegen aber in dem Leinenweberey-Manuale in Empfang geschrieben wird.

Ueber den Empfang der Gespunst führt der Werkmeister das sub. lit. Z. anliegende Manual, worin die erfoderlichen Rubriken der Behandlungsart eingetragen stehen. Besonders aber sind noch nebstbey die Erzeugnisse an Leinwand, und Tischzeug durch die Nummern ausgeworfen, damit man zugleich im Ganzen doppelt ersehen könne, welche Qualität der Gespunst aus dem Lager abgenommen worden ist, und was von einem Monat zum andern an Fabrikate und Gespunst vorräthig im Lager liegen muß, wonach die Bleiche und Appretur folget. Kömmt nun dieser Produktenvorrath von letztern Manipulationen zurück, so werden fördersamst durch alle Grade die Kosten berechnet, und hernach die Preise ordnungsmäßig zum Verkaufe bestimmt.

An-

Anmerk. In dem Beschäftigungshause am Anger ist auch ein Garten von beyläufig $\frac{3}{4}$ Tagwerk vorhanden, welchen man zur Bleiche bisher benützte. Da aber diese beynahe eben so hoch zu stehen kam, als sie fremder Orten erzielet werden konnte; der Garten aber auch für die Menge der jährlich erzeugt werdenden Leinenprodukte in keinem Falle hinreichte, so wird selber (wenn die Einführung der rumford. Suppe allda bezwecket werden würde) bessere Dienste für das hiezu erfoderliche Erzeugniß an Kräutelwerke leisten, wovon auch die Suppenanstalt im Polizeyhofe versehen werden könnte.

So wird nun bey dem gegenwärtigen Verhältniße der Beschäftigungs-Anstalt mit den Zünften und Privaten verfahren, und so für die nöthigsten Bedürfnisse zur Bekleidung der Armen, und Versehung mit Bettzeug auf die wohlfeilste Art gesorget. Dadurch gewinnt das Armen-Institut in doppelter Art, da es nicht nur durch Lieferungen dauerhafterer Naturalien für die gegebenen Vorschüße einen merklichen Rückersatz erhält, sondern den Bettel und Müßiggang entfernet, die Jugend zu nützlichen Gliedern bildet, und überdieß noch theils an Zweckmäßigkeit, theils an minderem Be-

darfe

darfe seiner bisherigen Summen zum Wochenalmosen gewinnt, wodurch die Anstalt den Abgang ihrer Vorschüße für das Beschäftigungshaus wieder reichlich hereinbringt, weil sie verhütet, daß kein Unwürdiger sich in das Almosen einschleichen kann.

Anhang,

Anhang,

die Maschinen der Beschäftigungs=Anstalt, in so weit sie in dem Hause üblich sind, betreffend.

Schaafwoll=Requisiten.

1) Der Wolf.
2) Die Reißeisen.
3) Die Streicheisen verschiedener Gattung.
4) Die Schlumpbänke.
5) Die Kniestreicher.
6) Die großen Wollräder mit ihren Spindeln.
7) Der Einschlag= und
8) Der Zettelhaspel.
9) Das Stockrad mit den Spindeln.
10) Der Stockhaspel.
11) Das Soyetrad mit seinen Spindeln.
12) Der Soyethaspel.

Baumwoll=Requisiten.

13) Die Kartätschen.
14) Die Presse.

15)

15) Das Spinnrad von zweyfacher Art.
16) Die Schleichel, oder Spindel.
17) Der Schnellerhaspel.

Flachs= Hanf= und Werg= Requisiten.

18) Die Riebe.
19) Die Hecheln verschiedener Gattung.
20) Die Kunkel sammt Spindel.
21) Das Spinnrad.
22) Drr Schnellerhaspel.

Nach diesen folgen die weiter erforderlichen Requisiten für die Flachs = Hanf = und Werkreinigung im Hause.

23) Die Garnsiederey, welche mittelst zwey grossen kupfernen Kesseln, und einem Dekonomieherde geschieht.
24) Die Aufhänge zur Trocknung.
25) Das Spulrad mit den Spulen von großer und kleiner Gattung.

Leinenweberey.

26) Die Werkstühle zur Leinenweberey.
27) Die Werkstühle zur Gebildweberey nach den Schäften.
28) Die Schützen.
29) Der Schlichthafen und Bürsten.
30) Die erfoderlichen Geschirre und Eisen.

31) Die Schemeln.
32) Das Putzmesser.
33) Di: Gießkanne zur Bleiche.
34) Die Mange.

Nachtrag der in der Abhandlung nicht eingeschalteten Noten von den Schaafwollmaschinen.

(Siehe Seite Nro. 7. und 8.) Bey dem Einschlag- und Zettelhaspel hat jedes Rad 60 Zähne, wo hingegen das Flachsrad 100 hat.

Der Umfang des Zettelhaspels beträgt $2\frac{1}{2}$, $\frac{1}{12}$tel, jener des Einschlaghaspels aber $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$tel Elle.

Wird nun dieser Haspel 60mal herumgetrieben, so schlägt er ein, und zählt 60 Fäden, welches ein Knack nach der Handwerkssprache genannt wird; 2 Knack machen 120 Fäden, und diese 120 Fäden ein Gebünd, weil da unterbunden zu werden pflegt; $2\frac{1}{2}$ Gebünde machen beym Einschlag einen Strang, beym Zettel aber 5 Gebünde, das nämliche ist auch beym Einschlaghaspel für den Strumpfwürker, weil dieser keinen Zettel vonnöthen hat.

Beym Stricker hat es aber die Bewandniß, daß selber seine Gespunst in Stock- oder Schleichelgarn pr. Pfund spinnen läßt; will er aber zu elastischem Leibelgarn eine Gespunst haben, so

wird

wird selbe auf dem Einschlaghaspel gleich den Strumpfwürkern behandelt.

Das Stock- und Soyet-Rad hat keine bestimmte Größe, weil auch im Nothfalle auf den großen Rädern Stockwolle gesponnen werden kann; doch sind sie um ⅓tel kleiner, weil meistens Kinder und alte Personen, welche theils lernen, theils gerne sitzen, hievon Gebrauch machen, die Spindeln aber sind bey dem Soyet viel kleiner.

Anmerkung. Mich däucht es besser noch, wenn auch die Stockwolle nach Schnellern gesponnen, und eine Tariffe über den Arbeitspreis entworfen würde; da man sich aber erst über diesen Gegenstand mit so vielen Meistern benehmen muß, die Sache nach Zufriedenheit derselben rücksichtlich der Arbeitspreise festgesetzt, der Arbeiter aber nicht zu sehr gedrückt werden soll, so habe ich mir diesen Gegenstand zur Zeit noch vorbehalten.

Der Soyet-Haspel.

Dessen Rad hat 40 Zähne, der Umfang gute 1¼tel Elle. 80 Umtriebe machen ein Gebünd, gemäß welchem also der Haspel 2mal einschlagen muß; 5 Gebünde aber einen Sträng. Die Strängezahl giebt jedesmal der Meister selbst an, wieviel er aus einem Pfunde gezogen haben will, und eine geübte Spinnerin muß hierauf den Antrag machen können.

Anmerkung zu pag. 17,

eine Näh= und Strickschule für Mädchen reifern Alters betreffend.

Gegenwärtig ist die Näherey ein Gegenstand der Armen=Montursverwaltung für die Classe der Armen, und die Strickschule nur im Einzelnen für Kinder vorhanden. Dieser Gegenstand verdient aber eine größere Aufmerksamkeit und Ausdehnung, weil er eigentlich der letzte Grad weibl. Ausbildung für gute Dienstbothen seyn soll. Hat ein Mädchen das 18te Jahr erreicht, so soll sie schon als Dienstbothe aus dem Beschäftigungshause genommen werden können; denn was nützt eine Menge Spinnleute, denen es mehr um die Freyheit ihres Lebenswandel zu thun ist, als um zu dienen? Welche Menge Weibspersonen wird in Zeiten Industriehäuser anfüllen, die doch die Plätze für jüngere Mädchen um so mehr wieder öffnen sollen, als es Leute von Mittel und manchmal auch hohen Alters genug giebt, welche stetsfort beschäftiget werden müssen! Welche Menge Materials würde am Ende nicht erfoderlich seyn! — Da aber diese Mädchen blos mit Arbeiten für Arme nicht viel werden profitiren können,

nen, so wird ein unzielsetzlicher Vorschlag nicht undienlich seyn, der sich auf den Verkauf gemachter Producte ausdehnte, wie ich bereits meine Vorschläge bey dem königl. Armeninstitute übergeben habe, von wo sie einer kön. Landesdirection in Baiern zur allergnädigsten Ratification mittelst berichtlicher Vorstellung communiziret worden sind.

Druckfehler.

Seite 23 muß heißen: die Umstände desjenigen Armen

— 24 statt Surrogat, lese Beytrag.

— 24 Commißion statt Commißion.

— 26 Entkräftete — Entkräftet.

— 27 lies: erhalten hat. — Und nun

— 29 statt ihrer Mittwirkung, ihre Mitwirkung.

— 29 — indem es, lies: indem sie.

— 32 — mittelst denen, lies: mittelst der.

— 32 — Wolfszähnen, — Wolfszähne.

A. 113

= Manual

…ahr 18 Lit. A

Datum der Ausgabe.		Geldbetrag.		
		fl.	kr.	hl.

…ungs = Manual
…das Jahr 18

Da… erhalten. Einn…	Geldbetrag.		
	fl.	kr.	hl.

l

Alters, mit Bemerkungen dessen

r 18

e Bezüge us Kassen milden ungen.	Summarum des ganzen Wochen-Erträgnisses.		Anmerkungen über Fleiß und Sitten.
	fl.	kr.	

Lit. C.

ertels Abtheilung

eß

Bedürfniß aus den in

kr. verabfolgen

180

sizen Armen-Instituts zur Arbeit

Einw	T…mo-…n-…nuß.	Nro. des Almosen-Billets.	Ganzer Wochen Betrag		Fleiß.	Sittliches Betragen.
	kr.		fl.	kr.		

Lit. G.

ſen

...ken.								
...s.	Einschlag Surplus.			Für Spagat.		Für Porto.		Wann abgefertigt.
hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	hl.	kr.	hl.	

Der bürgerliche Tuchmachermeister von

Namens

übersendete dem Beschäfti-
gungshause am Anger durch den Bothen

Cnt. Pf. Wolle zum Bearbeiten.
München den

Hat zurück erhalten hievon Pf. Zettel.
Pf. Einschlag.

Bezahlt tariffmäßig	fl.	kr.	hl.
für Wolfen . .	=	=	=
= Schmelz . .	=	=	=
= Schlumppen .	=	=	=
= Zettelspinnlohn	=	=	=
= Einschlagspinnl.	=	=	=
= Zettel Surplus	=	=	=
= Einschlag Surpl.	=	=	=
= Spagat . .	=	=	=
= Porto . . .	=	=	=
Summa	fl.	kr.	hl.

Welches attestirt

...rabend-Surplus.		Schleichl-Garn-Surplus.			Für Spagat.		Für Porto.		Wann abgeliefert.
kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	hl.	kr.	hl.	

Der bürgerliche Strumpfstrickermeister von

Namens

übersendete dem Beschäftigungshause am Anger Pf. Lth. Wolle zum Bearbeiten.

München den

Bekennet hievon zurück erhalten zu haben
Pf. Lth. Feyerabend.
Pf. Lth. Stockgarn.

Bezahlt tariffmäßig	fl.	kr.	hl.
für Wolfen . .	:	:	:
: Schmelz . .	:	:	:
: Schlumppen .	:	:	:
: Feyerab. Spinnl.	:	:	:
: Stockgarnspinnl.	:	:	:
: Feyerab. Surplus	:	:	:
: Stockgarn Surpl.	:	:	:
: Spagat . .	:	:	:
: Porto . . .	:	:	:
Summa	fl.	kr.	hl.

Bürgerl. Strumpfstrickermeister in

Tag der Baumwoll-Abgabe zum Spinnen. 18	Numero des Spinnzettels.	

Sp

61.

Behufshause am

iale.

Lit. Q

Daß von

Pf. Loth zum und dem Beschäftigungshause unter heutigem Tage übergeben worden seyen, wird hiemit bescheinet. München den

Beschäftigungshaus am Anger.

Tag der Flachs-Abgabe.	Numero des Spinnzettels.	Namen der Spinnleute
18		

Lit. Y.

Leinen- und Gebild-Weberey.

	kr.	hl.
. . . .	5	—
. . . .	6	—
. . . .	8	—
. . . .	24	—
. . . .	4	—
. . . .	3	—
u r.		
. . . .	6	—
. . . .	6	—
. . . .	6	—
. . . .	6	—
. . . .	6	—

I

Verwebung und

...ung ...s.	Namen des Webers.

Für S…fall.			Wann eingeliefert.	
fl.	.	Lt.	Monath.	Tag.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anders, Mathias

Abhandlung über die Beschäftigungs-Anstalt des königlichen Armeninstitutes in München Eröffnet den 1sten July 1804 für arbeitsuchende Arme ; [mit 25 Tabellen]

München 1806

Bibl.Mont. 4901
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726163-5